

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 32**

**Freitag, 11.12.2020**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### **Inhaltsverzeichnis**

- 100/BL Sitzung des Kreistags, am Montag, 14.12.2020, um 14 Uhr,  
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1
- 101/BL Sitzung des ULV-Ausschusses, am Mittwoch, 16.12.2020, um 15 Uhr,  
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1
- 102/03 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 10. Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 08.12.2020  
Ab 12.12.2020 gelten für den Landkreis Ebersberg die Regelungen bei einer Sieben-Tages-  
Inzidenz größer 200 (§ 25 der 10. BayIfSMV)
- 103/44 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);  
Wasserversorgung der Gemeinden Oberpfarrmarn und Egmating;  
Brunnen I und II auf dem Grundstück Fl.-Nr. 865, Gemarkung Oberpfarrmarn



100/BL

**Landkreis Ebersberg  
Kreistag**

**15. Wahlperiode 2020-2026  
06.Sitzung des Kreistages mit öffentlichem und  
nichtöffentlichem Teil**

**Sitzung**

Montag, 14.12.2020, um 14:00 Uhr  
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 2 Personalia und Ehrungen
- TOP 3 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 4 Haushalt 2020; Änderungssatzung
- TOP 5 Haushalt 2021; Beratung über den Haushalt 2021; Haushaltssatzung mit Haushaltsplan; Investitionsplan und Finanzplan 2022 - 2024; Stellenplan und Ausgleichszahlung an die Kreisklinik gGmbH
- TOP 6 Abfallwirtschaft; Deponienachsorge und Gebührenkalkulation 2021 bis 2024
- TOP 7 Erlass einer Satzung für die Durchführung von Rats- und Bürgerbegehren
- TOP 8 Kreisklinik Ebersberg gGmbH; Austritt von vier Mitgliedern aus der Gesundheit Oberbayern GmbH
- TOP 9 Kreisklinik Ebersberg gGmbH; Halbjahresbericht
- TOP 10 Beteiligungsmanagement; Jahresbericht Energieagentur
- TOP 11 Jahresbericht aus der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung
- TOP 12 Jahresbericht aus dem Bayerischen Innovationsring
- TOP 13 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 14 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 15 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 16 Anfragen

EAPL. 0.14

\*\*\*\*\*



101/BL

**Landkreis Ebersberg  
ULV-Ausschuss**

**15. Wahlperiode 2020-2026  
09. Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem  
und nichtöffentlichem Teil (Sondersitzung)**

**Sitzung**

Mittwoch, 16.12.2020, um 15:00 Uhr  
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung; Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Wasserstoffregion Ebersberg-München-Landshut  
HyBayern-Chancen und Risiken für den Landkreis Ebersberg; Antrag CSU/FDP  
Fraktion vom 22.10.2020
- TOP 4 Mögliche Errichtung von Windenergieanlagen im Ebersberger Forst; Ratsbegehren;  
Beteiligung externer Partner
- TOP 5 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 6 Information und Bekanntgaben
- TOP 7 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 8 Anfragen

EAPL. 0.14

\*\*\*\*\*



102/03

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 08.12.2020****Ab 12.12.2020 gelten für den Landkreis Ebersberg die Regelungen bei einer Sieben-Tages-Inzidenz größer 200 (§ 25 der 10. BayIfSMV)**

Am Mittwoch, 09. Dezember, trat die Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft. Demnach werden die in Bayern bisher geltenden Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie über den 09. Dezember hinaus bis zum Ablauf des 05. Dezember 2021 verlängert.

Für den Landkreis Ebersberg mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von aktuell 220,00 (Stand: RKI vom 11.12.2020) gilt ab 12.12.2020 außerdem:

- Von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund
  - a) eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
  - b) der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
  - c) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
  - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
  - e) der Begleitung Sterbender,
  - f) von Handlungen zur Versorgung von Tieren,
  - g) der Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020 oder
  - h) von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.
- Untersagung von Märkten zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte.
- An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 10. BayIfSMV findet ab der Jahrgangsstufe acht mit Ausnahme der jeweils letzten Jahrgangsstufe und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung kein Unterricht in Präsenzform statt.
- Untersagung von Musikschul- und Fahrschulunterricht in Präsenzform.

All diese Regelungen sind mit der 10. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaats Bayern automatisch gültig und bedürfen keiner gesonderten Regelung durch den Landkreis mehr. Und zwar mindestens so lange, bis der Inzidenzwert die Marke 200 sieben Tage in Folge unterschritten hat.

Peter Heydecker  
Regierungsrat

\*\*\*\*\*



103/44

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);****Wasserversorgung der Gemeinden Oberpframmern und Egmating;  
Brunnen I und II auf dem Grundstück Fl.-Nr. 865, Gemarkung Oberpframmern**Anlage:

1 Lageplan, M 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Oberpframmern und Egmating erlässt das Landratsamt Ebersberg gem. § 52 Abs. 2 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) folgende vorläufige Anordnung als

**Allgemeinverfügung**

## I. Auf den Grundstücken

Fl.-Nrn. 1, 1/6, 1/7, 1/9, 1/10, 4, 5, 6, 6/3, 10, 12, 14, 16, 18, 21, 22, 22/1, 22/2, 24, 24/3, 24/4, 24/5, 26, 26/3, 28, 28/6, 31, 32, 34, 34/1, 34/2, 34/3, 34/7, 34/8, 40, 40/2, 44, 44/1 t, 44/2 t, 44/5, 44/6, 44/7, 44/10, 44/11, 44/13, 44/14, 44/15, 44/17, 44/19, 44/24, 44/25, 44/26, 45, 45/1, 47, 47/1, 48, 49, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 49/10, 49/11, 49/12, 49/13, 54, 54/1, 54/2, 56, 56/1, 56/2, 57, 57/1, 57/2, 58, 66, 66/3, 66/4, 66/5, 66/18, 66/29, 70 t, 70/2, 70/4 t, 70/15, 70/16, 75, 75/1, 75/2, 75/3, 75/5, 75/6, 75/7, 75/8, 75/9, 75/10, 75/11, 75/12, 75/13, 75/14, 75/15, 75/16, 75/17, 75/18, 75/19, 75/20, 75/21, 75/22, 75/23, 75/24, 75/25, 75/26, 75/27, 75/28, 75/29, 75/30, 77, 77/2, 79, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 79/5, 79/6, 79/7, 79/8, 79/9, 79/10, 79/11, 79/12, 79/13, 79/14, 79/15, 79/16, 79/17, 81, 81/1, 81/2, 87, 87/1, 87/2, 87/3, 89, 91, 91/1, 91/2, 91/3, 93, 95, 97, 100, 100/1, 101, 101/1, 101/3, 101/4, 105, 107, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/8, 107/9, 107/10, 109, 109/1, 112, 112/1, 114, 114/1, 119, 119/2, 119/3, 119/4, 119/5, 119/6, 119/7, 119/9, 119/10, 119/11, 119/12, 119/13, 119/14, 120, 122, 124, 125, 126, 126/1, 127/1, 128, 129, 130, 132, 133/1, 134, 134/1, 134/2, 135, 136, 138, 139, 140, 140/1, 143, 144, 145, 147, 148, 148/1, 148/2, 148/3, 149, 149/1, 149/2, 149/3, 149/4, 149/5, 150, 150/1, 150/2, 152, 152/1, 153/2, 153/3, 154, 155, 157, 162, 162/2, 163, 163/1, 163/2, 163/3, 163/4, 163/5, 163/6, 163/7, 163/8, 163/9, 163/10, 163/11, 163/12, 163/13, 163/14, 163/15, 163/16, 163/17, 163/18, 163/19, 163/21, 163/23, 163/24, 163/25, 163/26, 163/27, 163/28, 163/29, 163/30, 163/31, 163/32, 164, 164/1, 164/2, 164/3, 164/4, 165, 176, 176/2, 176/3, 176/4, 176/5, 176/6, 176/7, 176/8, 176/9, 176/10, 178, 178/1, 178/2, 178/3, 178/4, 178/6, 178/7, 178/8, 178/13, 178/14, 178/17, 178/18, 178/27, 180 t, 182 t, 216 t, 220 t, 224, 224/6, 225 t, 226, 226/1, 227, 227/1, 227/2, 228, 229, 252 t, 263, 263/1, 263/3, 263/4, 263/6, 263/9, 264, 264/3 t, 264/4, 265 t, 265/1, 266, 266/1, 266/3, 266/4, 266/5, 266/6, 266/7, 266/8, 266/9, 266/11, 266/12, 266/13, 266/14, 267 t, 267/1, 268, 268/1, 268/3, 268/4, 268/5, 268/6, 268/7, 268/8, 268/9, 268/10, 268/11, 268/12, 268/13, 268/14, 268/15, 268/16, 268/17, 268/18, 268/19, 268/20, 268/21, 268/22, 268/23, 268/24, 268/25, 268/26, 268/28, 268/29, 268/30, 268/31, 268/32, 268/33, 268/34, 268/35, 268/39, 268/40, 268/41, 268/42, 268/43, 268/44, 268/45, 268/46, 268/47, 268/48, 270 t, 316, 316/1, 606, 1046, 1046/4 t, 1170, Gemarkung Egmating,

*(Hinweis: Die mit „t“ bezeichneten Grundstücke sind nur in Teilbereichen betroffen; zur näheren Abgrenzung wird auf den beiliegenden Lageplan verwiesen.)*

die innerhalb der im beiliegenden Lageplan (M 1 : 5.000) als „WSG III C“ bezeichneten Fläche liegen, gilt mit sofortiger Wirkung Folgendes:



<b>1.</b>	<b>Eingriffe in den Untergrund</b>	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	nur zulässig bis zu einer Tiefe von 5 m
1.2	Durchführen von Bohrungen	
<b>2.</b>	<b>Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>	
2.1	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis zu einer Tiefe von 5 m

Hinweis:

Die Versickerung von sonstigem Abwasser ist wegen der Möglichkeit eines Anschlusses an den Schmutzwasserkanal generell unzulässig.

- II. Die Anordnungen unter Ziffer I. gelten nicht für notwendige Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an vorhandenen Leitungen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger.
- III. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Soweit eine Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- V. Soweit eine Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen an bestehenden Betriebsstandorten oder an neuen Betriebsstandorten – soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können – zur Folge haben, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.
- VI. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Demnach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung genannten Beschränkungen zuwiderhandelt.
- VII. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt (Nr. 31/2020 vom 11.12.2020) des Landkreises Ebersberg wirksam. Sie gilt ab diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

Hinweise:

- Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Ebersberg (Untere Wasserrechtsbehörde, Raum U.15), in der Gemeinde Egming und in der VG Glonn



eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um vorherige Anmeldung.

- Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG mit dem Inkrafttreten der überarbeiteten Schutzgebietsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 52 Abs. 2 Satz 3 WHG).
- Auf Antrag wird über die Möglichkeit einer Ausnahme von den Beschränkungen dieser Allgemeinverfügung entschieden. Eine solche kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. **Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden.** Ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Allgemeinverfügung in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

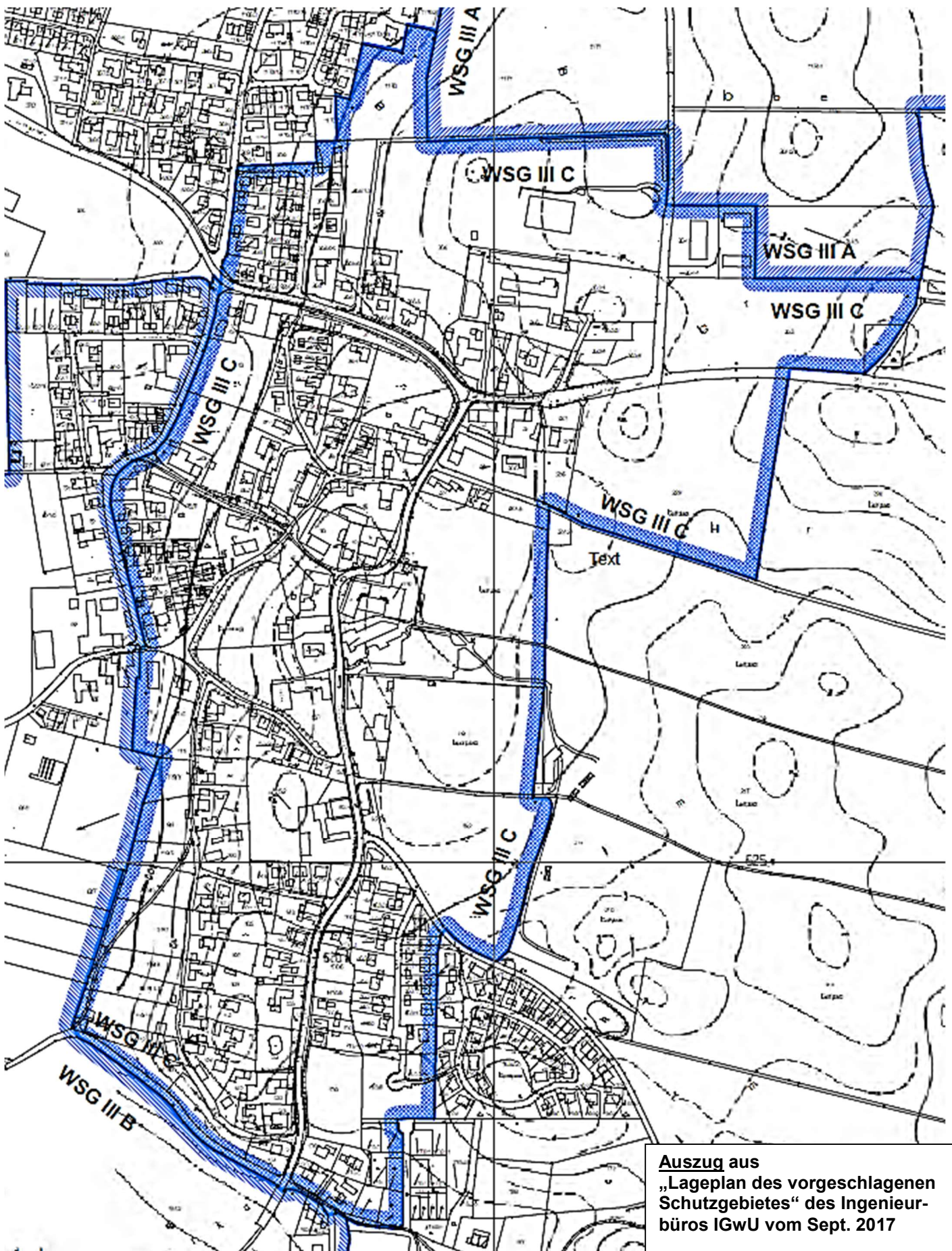
### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Soweit in dieser Allgemeinverfügung für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

Landratsamt Ebersberg  
Ebersberg, den 03.12.2020

gez.  
Ireen Philipp  
Sachgebietsleiterin  
Wasserrecht, Staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz





**Auszug aus**  
**„Lageplan des vorgeschlagenen**  
**Schutzgebietes“ des Ingenieur-**  
**büros IGWU vom Sept. 2017**